

II-778 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 30.037/29-III/5/83

1010 Wien, den 23. Dezember 1983
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft -

289 IAB

1983 -12- 29

Klappe - Durchwahl -

zu 294 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PISCHL und Genossen, betreffend Einstellung des bestehenden Beratungs- und Servicedienstes der Arbeitsämter in Tirol (Nr.294/J vom 14.11.1983).

Zu Frage 1:

"Beabsichtigen Sie den derzeit bestehenden Beratungs- und Servicedienst der Arbeitsämter in verschiedenen Gemeinden in Tirol einzustellen?"

Die Arbeitsmarktverwaltung beabsichtigt nicht, die bestehenden Beratungs- und Servicedienste der Arbeitsämter in diversen Gemeinden in Tirol einzustellen. Es wurde lediglich von der Tiroler Arbeitsmarktverwaltung erwogen, diverse Gemeinden zur Mitwirkung bei der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes und zur Durchführung der Kontrollmeldung gemäß § 55 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes heranzuziehen, wie dies in anderen Bundesländern, wie z.B. in der Steiermark, bereits seit Jahren erfolgt.

Gemäß § 55 Abs.1 Arbeitslosenversicherungsgesetz sind die Gemeinden auf Verlangen des Landesarbeitsamtes verpflichtet, bei der Geltendmachung des Anspruches, bei der Kontrollmeldung und bei der Auszahlung des Arbeitslosengeldes mitzuwirken.

Den Überlegungen der Tiroler Arbeitsmarktverwaltung, die Gemeinden zur Mitwirkung bei der Vollziehung der genannten gesetzlichen Vorschrift zu verpflichten, lag das Bestreben zugrunde, die bestehenden Beratungs- und Vermittlungsdienste bei den Arbeitsämtern dadurch weiter zu verbessern, daß die Tätigkeiten, die bisher von Betreuungskräften des Arbeits-

- 2 -

marktservices bei Informationssprechtagen bei den Gemeinden geführt werden, den Gemeinden überantwortet werden, um dadurch mehr Zeit für die Betreuung von Kunden im Arbeitsamt zu gewinnen, z.B. für Stellenakquisition und zur intensiveren Betreuung von Lehrstellen- und Arbeitssuchenden.

Das Arbeitsamt Innsbruck betreut an vier Tagen pro Woche die Gemeinden der Umgebung von Innsbruck - Innsbruck Land - durch die Abhaltung von Informationssprechtagen. Bei diesen Informationssprechtagen erfolgt jedoch keine Betreuung im Sinne einer Beratung, einer Arbeitsvermittlung oder einer Information über Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, sondern ausnahmslos die Durchführung von Kontrollmeldungen für inländische und ausländische Leistungsbezieher und allenfalls die Ausgabe und Entgegennahme von Leistungsanträgen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Es handelt sich hier um Tätigkeiten, die beispielsweise in der Steiermark lückenlos und in den meisten Kärntner Gemeinden von den Gemeindeämtern im Wege der Amtshilfe durchgeführt werden.

Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes würde eine Entlastung der Betreuungskräfte des Arbeitsmarktservices von seinen administrativen Aufgaben bedeuten und damit die Möglichkeit einer intensiveren Betreuung der ratsuchenden Kunden im Arbeitsamt. Durch die Mitwirkung der Gemeinden wäre weiters gewährleistet, daß die Arbeitslosen ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz direkt bei ihrer Gemeinde geltend machen und erforderliche Kontrollmeldungen ebenfalls direkt bei der Gemeinde durchführen könnten, ohne zusätzliche Reisewege zum Arbeitsamt in Kauf nehmen zu müssen.

Das Landesarbeitsamt Tirol wird vorerst für den Winter 1983/84 von seiner Mitwirkung der Gemeinden bei der Geltendmachung des Anspruches, bei der Kontrollmeldung und bei der Auszahlung des Arbeitslosengeldes Abstand nehmen. Dies ist nur deshalb

- 3 -

möglich, weil die Tiroler Arbeitsmarktverwaltung für den Winter 1983/84 eine vorübergehende personalmäßige Aufstockung erfuhr.

Sollte sich jedoch die Entwicklung am Arbeitsmarkt verschlechtern, so wird die Arbeitsmarktverwaltung auch in Tirol im Interesse der Arbeitssuchenden die Gemeinden zur Mitwirkung bei den genannten Aufgaben nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz heranziehen müssen, soll nicht eine Verschlechterung des Arbeitsmarktservices in Tirol in Kauf genommen werden, was unter allen Umständen vermieden werden muß.

Eine Verschlechterung in der Betreuung der Kunden würde bedeuten, daß weniger Zeit für Stellenakquisition, für Information, Beratung und Vermittlung der arbeitslosen Menschen zur Verfügung steht. Das würde sich besonders auf die Betreuung von Jugendlichen negativ auswirken und das Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit bei vielen Arbeitssuchenden zur Folge haben. Die erforderlichen arbeitsmarktpolitischen Schulungs- und Förderungsmaßnahmen könnten infolge administrativer Überlastung der Bediensteten im Arbeitsmarktservice nicht im notwendigen Ausmaß eingesetzt werden. Diese Maßnahmen sind in der derzeitigen Arbeitsmarktlage jedoch unbedingt notwendig, um befürchtete Freisetzungen von Arbeitskräften und deren berufliche Dequalifizierungsprozesse zu verhindern.

Um eine derartige negative Entwicklung zu vermeiden, kann ich daher nicht ausschließen, daß in Hinkunft auch in Tirol die Gemeinden zur Mitwirkung bei der administrativen Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes herangezogen werden müssen, damit eine rasche Auszahlung von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und eine intensive Betreuung von arbeitslosen Menschen auch in Hinkunft gewährleistet werden kann.

- 4 -

Zu Frage 2:

"Wenn ja, warum gerade in einer Zeit, wo die Arbeitslosenzahlen steigen und deshalb eine individuelle Betreuung in möglicher Ortsnähe immer notwendiger wird?"

Wie ich bereits bei Frage 1 ausführte, ist derzeit die Mitwirkung der Gemeinden in Tirol bei der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht vorgesehen. Sollte sich jedoch die Entwicklung am Arbeitsmarkt verschlechtern, so müssen auch in Tirol die Gemeinden zur Mitwirkung im Interesse einer effizienten und bürgernahen Verwaltung herangezogen werden, damit den Bediensteten im Arbeitsamt Zeit zur Stellenakquisition und zur Vermittlung von Lehrstellen und Arbeitsplätzen zur Verfügung steht. Durch die Mitwirkung der Gemeinden bei der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kann sichergestellt werden, daß die Geltendmachung des Anspruches, erforderliche Kontrollmeldungen und die Auszahlung des Arbeitslosengeldes direkt im Ort erfolgen und so unnötige Reisebewegungen unterbleiben können.

Zu Frage 3:

"Wenn ja, wie stellen Sie sich die Betreuung der Arbeitslosen als "Massenabfertigung" in den jeweiligen Arbeitsämtern vor?"

Gerade die Mitwirkung der Gemeinden bei der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes würde, falls dies notwendig werden sollte, eine "Massenabfertigung" der Arbeitslosen bei den Arbeitsämtern verhindern und vielmehr eine individuelle Betreuung der Rat- und Arbeitsuchenden beim Arbeitsamt gewährleisten.

- 5 -

Zu Frage 4:

"Ist Ihnen bewußt, daß durch eine Auflassung des bestehenden Beratungs- und Servicedienstes die betroffenen Gemeinden mehr wie bisher mit administrativen Arbeiten belastet werden?"

Es ist mir bewußt, daß es bei einer allfälligen Mitwirkung der Gemeinden bei der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu einer Belastung der Gemeinden mit administrativen Aufgaben in einem bestimmten Ausmaß kommen würde. Dieser Nachteil würde jedoch durch das Ausüben einer bürger-nahen Verwaltung durch die Gemeinden, die den arbeitssuchenden Menschen lange Hin- und Rückfahrten zum Arbeitsamt erspart, bei weitem ausgeglichen werden. Außerdem wäre durch die Mitwirkung der Gemeinden auch gewährleistet, daß die Betreuung der Kunden im Arbeitsamt - wie ich bereits ausführte - auch weiterhin in einer kundenfreundlichen und effizienten Form gewährleistet werden kann.

Der Bundesminister:

